Umsetzung der 15. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

**Aktueller Stand 25.11.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Erlass der 15. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordungen durch die Landesregierung ergeben sich für den Schulalltag folgende Änderungen.

1. In Anlehnung an die 3G- Regeln müssen alle Schülerinnen und Schüler den Nachweis erbringen, dass Sie geimpft, genesen oder getestet sind.
2. Geimpfte und genesene Schüler dürfen namentlich erfasst werden.
3. Schülerinnen und Schüler, welche nicht unter die 2G Regel fallen, müssen durch Selbsttest unter Aufsicht in der Schule oder mittels eines gültigen Testzertifikats täglich ein negatives Testergebnis nachweisen. Die Regelungen zur Befreiung von der Testpflicht bleiben davon unberührt.
4. **Befreiung von der Präsenzpflicht**: Die Schulpflicht wird weiterhin regelhaft durch den Unterrichtsbesuch erfüllt.
5. Eine Befreiung von der Präsenzbeschulung wird nur in **Ausnahmefällen** genehmigt und muss nachweislich durch die Belange des Informationsschutzes begründet sein.
6. Auszubildende müssen sich in diesem Fall im Betrieb melden.
7. Vollzeitschüler liegen in der Verantwortung der Berufsbildenden Schule.
8. Für etwaige begründete Abmeldungen von der Präsenzbeschulung erfolgt kein Angebot in Form von Hybridunterricht. (Distanzunterricht)
9. Die SuS versorgen sich eigenständig mit Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung.

Im öffentlichen Nahverkehr gilt für Berufsschüler die gleiche Regelung wie für Schüler. Vorrausetzung ist das Mitführen des Schülerausweises.

Die Weihnachtsferien beginnen mit dem 18.12.2021.

**Die oben genannten Regelungen bleiben bis auf weiteres bestehen.**

**Sofern Änderungen erfolgen, werden wir Sie über die Homepage als Kommunikationsmittel informieren.**

(In einem weiteren Dokument finden Sie Hinweise zu den Selbsttestungen von SuS)

Die Schulleitung